

Sitzung vom 31. Mai 2017

485. Anfrage (Einnahmen im Kanton Zürich aus der Gewinnsteuer bei juristischen Personen)

Die Kantonsräte Daniel Häuptli und Andreas Hauri, Zürich, sowie Michael Zeugin, Winterthur, haben am 3. April 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Bei juristischen Personen wird auf den steuerbaren Reingewinn die Gewinnsteuer nach Steuergesetz § 63 ff. erhoben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Frage:

1. Wie viele Gewinnsteuer-Einnahmen wurden in einem Jahr (z. B. 2014) von Unternehmen mit:
 - a) einem steuerbaren Reingewinn von maximal 20000 Franken,
 - b) einem steuerbaren Reingewinn zwischen 20001 und 50000 Franken,
 - c) einem steuerbaren Reingewinn zwischen 50001 und 100000 Franken,
 - d) einem steuerbaren Reingewinn von mehr als 100000 Franken generiert?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Häuptli und Andreas Hauri, Zürich, sowie Michael Zeugin, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich erfolgt der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern durch die Gemeinden. Diese melden die Einnahmen an das Kantonale Steueramt und unterscheiden dabei zwischen natürlichen und juristischen Personen, bei Letzteren zusätzlich zwischen Gewinn- und Kapitalsteuern. Eine weitere Aufteilung der Einnahmen von juristischen Personen nach der Höhe der steuerbaren Reingewinne erfolgt nicht. Daher stehen für die Beantwortung der Anfrage keine Grundlagen aus den tatsächlichen Gewinnsteuereinnahmen zur Verfügung.

Für die nachfolgenden Schätzungen der Steuererträge nach Stufen des Reingewinns muss daher auf die steuerbaren Reingewinne der im Kalenderjahr 2014 endenden Steuerperiode, die im Rahmen der Datenmeldungen für den Ressourcenausgleich des NFA gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. d und e sowie Art. 15–20 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.21) erhoben werden mussten, abgestellt werden. Daraus können die Einnahmen aus der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zumindest von der Grössenordnung her geschätzt werden. Neuere Daten stehen noch nicht zur Verfügung.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Gewinne, die auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Ausland entfallen und gestützt auf § 57 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) in andere Kantone oder in das Ausland auszuscheiden sind, ebenso enthalten sind wie diejenigen, die gemäss § 64 StG abzuziehen sind, weil sie der Grundstückgewinnsteuer unterliegen. Ferner können diese Schätzungen nicht mit den tatsächlichen Steuererträgen gemäss Geschäftsbericht und Rechnung des Regierungsrates verglichen werden, weil sich die darin ausgewiesenen Steuererträge auf die Rechnungsjahre und nicht auf die Steuerperioden beziehen.

Gestützt auf diese Grundlagen aus dem NFA-Bemessungsjahr 2014, das der im Kalenderjahr 2014 endenden Steuerperiode entspricht, kann die Höhe der Gewinnsteuereinnahmen des Kantons nach Stufen des Reingewinns wie folgt geschätzt werden:

Geschätzte Gewinnsteuereinnahmen für Steuerperiode 2014

Steuerbarer Reingewinn 2014 in Franken	Gewinnsteuereinnahmen nach §§ 63 ff. StG, Steuerfuss 100%	
	in Mio. Franken	in %
bis maximal 20 000	6,561	0,6
ab 20 001 bis 50 000	10,586	1,0
ab 50 001 bis 100 000	15,737	1,4
ab 100 001	1070,124	97,0
Total	1103,008	100,0

Zur Bedeutung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach Stufen des Reingewinns kann ferner auf die Steuerstatistiken des Bundes hingewiesen werden (www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerstatistiken/fachinformationen/steuerstatistiken/direkte-bundessteuer/dbst-jp-kantone-2013.html). Diese bezieht sich jedoch auf den Steuersatz für die Gewinnsteuer der direkten Bundessteuer von 8,5%. Bezogen auf die

Steuerperiode 2013 zeigt diese Statistik für die Aufteilung der Gewinnsteuereinnahmen der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und übrigen juristischen Personen nach Stufen des Reingewinns ein ähnliches Bild:

Steuerbarer Reingewinn 2013 in Franken	Steuerertrag auf dem Reingewinn	
	in Mio. Franken	in %
bis maximal 19999	6,293	0,4
ab 20 000 bis 49 999	11,483	0,8
ab 50 000 bis 99 999	16,361	1,1
ab 100 000	1435,949	97,7
Total	1470,086	100,0

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi